



Ärztebrief 05/13

www.vpmed.de

Arbeitsverträge und sonstige Verträge mit Familienmitgliedern steuerwirksam gestalten

Mitarbeitende Ehepartner sind in vielen Arztpraxen als kleine Familienunternehmen nach wie vor nicht wegzudenken. Neben Arbeitsverträgen existieren in der Beratungspraxis noch weitere Verträge mit Familienmitgliedern wie z. B. Darlehens- oder Mietverträge, die aus vielfältigen Motiven abgeschlossen werden.

Damit diese Vertragsverhältnisse vom Finanzamt auch anerkannt und der Besteuerung zugrunde gelegt werden, ist es allerdings notwendig, von Beginn an besondere Anforderungen zu beachten. Andernfalls drohen der Wegfall der gewünschten Steuerfolgen und eine Behandlung der Kosten als private Zuwendungen. Eine nachträgliche Heilung der Fehler bzw. Beseitigung der Mängel wird regelmäßig vom Finanzamt nicht akzeptiert.

Vielfältige Gründe für Verträge mit Familienmitgliedern

Arbeitsverträge

Falls der Ehepartner ohnehin in die Praxisabläufe und laufenden Verwaltungsarbeiten eingebunden ist oder eine medizinische Qualifikation mitbringt, liegt eine offizielle Anstellung aufgrund eines Arbeitsvertrages nahe. Auf diese Weise können Personalkosten eingespart werden und der Praxisinhaber wird aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und der gleichgerichteten Motivation in zusätzlichen Arbeitsbereichen entlastet. Hinzu kommen weitere Vorteile für den Ehegattenarbeitnehmer, wie die Absicherung in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung durch ein eigenes Arbeitsverhältnis. Nicht zuletzt lassen sich aber auch Steuerersparnisse auf diesem Wege erreichen, z. B. indem neben dem Betriebsausgabenabzug in der Praxis zusätzlich der Arbeitnehmerpauschbetrag beim Ehepartner in Höhe von 1.000 Euro abgezogen werden kann, lohn- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer gewährt werden können oder eine pauschalierte Lohnbesteuerung ermöglicht

wird, deren Prozentsatz unter dem persönlichen Steuersatz des Ehepaars liegt.

Besonderheit „Minijobs“

Auch über betriebliche Minijob-Verhältnisse können Steuerspareffekte erzielt werden. Denn die Aufwendungen eines Minijobs sind für den Praxisinhaber volle Betriebsausgaben und der Arbeitnehmer muss diese nicht zusätzlich versteuern.

Beispiel:

	Monat	Jahr
Arbeitslohn	450 €	5.400 €
zzgl. Arbeitgeber-Anteil Sozialversicherung (30 %)	135 €	1.620 €
Summe	585 €	7.020 €
Steuerersparnis im Spitzensteuersatz (ca. 45 %)		3.160 €
abzgl. Arbeitgeber-Anteil		-1.620 €
„bereinigter Steuervorteil“		1.540 €

So kann über ein Minijob-Verhältnis ein Steuervorteil von bis zu 1.540 Euro erzielt werden.

Der eigentliche Steuervorteil ist zwar höher (3.160 Euro), allerdings müssen die Arbeitgeber-Anteile Sozialversicherung in die Berechnung noch abgezogen werden.

Achtung: Bei betrieblichen Minijob-Verhältnissen muss der Arbeitnehmer immer schriftlich darauf verzichten, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert zu sein. Nur so kommt der Arbeitgeber in den Vorteil der pauschalen Arbeitgeber-Anteile.

Darlehensverträge

Mit anderen Verträgen, wie beispielsweise Darlehensverträgen, lassen sich ebenfalls Steuervorteile erzielen, indem Einkünfte auf andere Familienmitglieder mit niedrigerer Steuerbelastung verlagert werden. Beispielsweise können Kinder oder bereits pensionierte Eltern dem Praxisinhaber ein Darlehen gewähren. Die Darlehenszinsen mindern auf der einen Seite den Praxisgewinn und werden auf der anderen Seite gegebenenfalls gar nicht, im Falle von Einkünften unter dem Grundfreibetrag (ca. 8.000 Euro), oder nur gering mit Steuern belastet.

Mietverträge

Erhebliche Steuervorteile können auch im Bereich von Mietverhältnissen generiert werden. Falls eine Praxisimmobilie gekauft werden soll, kann mittels eines Kaufs durch ein anderes Familienmitglied die steuerliche Zuordnung zum Betriebsvermögen verhindert werden, so dass nach Ablauf eines 10-Jahreszeitraums Wertsteigerungen nicht mehr der Besteuerung unterliegen.

Eine angeschaffte Eigentumswohnung oder ein Wohnhaus kann verbilligt zu mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete an beispielsweise Kinder überlassen werden und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug. So können Sie praktisch eine Art „Unterhaltszahlung“ (nämlich die verbilligte Miete) steuerlich geltend machen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich können Sie Ihre Verträge auch mit Familienmitgliedern mit steuerlicher Wirkung frei gestalten. Die beschriebenen Gestaltungsansätze und Steuersparpotentiale führen jedoch zu einer kritischen Prüfung der Verträge mit Familienangehörigen durch die Finanzämter, da anders als bei Vertragsverhältnissen zwischen fremden Dritten hierbei regelmäßig nicht von einem Interessengegensatz, sondern grundsätzlich von übereinstimmenden Interessen und Zusammenwirken der Familienmitglieder zur Steueroptimierung im Familienverbund ausgegangen werden kann. Vertragsgestaltungen mit dem alleinigen Ziel von Steuerersparnissen soll ein Riegel vorgeschoben werden.

Aus diesem Grund werden an die Verträge mit Familienmitgliedern besondere Anforderungen durch das Finanzamt gestellt, um diesen Verdacht zu widerlegen:

1. Klare und eindeutige Vereinbarung der Vertragsinhalte
2. Vergleichbarkeit mit einem Vertrag mit einem fremden Dritten
3. Tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses

Wenn man diese Voraussetzungen prüft, sollten Sie sich aber zunächst fragen, bei welchen Verträgen Sie genauer auf diese Voraussetzungen achten sollten.

Wer gehört zu dem Kreis der nahen Angehörigen?

Steuerlich wird der Begriff der nahen Angehörigen verwendet. Hierzu zählen folgende Familienmitglieder:

- Ehepartner, auch nach Scheidung
- Verlobte
- Eltern und Großeltern
- Kinder und Enkel
- Geschwister
- Schwager /Schwägerin und Nichten / Neffen
- Pflegeeltern und Pflegekinder
- wohl auch: Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Klare und eindeutige Vereinbarungen

Der Vertrag mit einem Familienmitglied muss rechtlich wirksam abgeschlossen worden und die wesentlichen Vertragsleistungen müssen von Beginn an konkret geregelt sein.

Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Vertrages verlangt nur in wenigen Ausnahmefällen (Grundstückskauf- oder Schenkungsvertrag in Verbindung mit notarieller Beurkundung) einen schriftlichen Vertrag. Aus Nachweisgründen ist eine Schriftform aber dringend anzuraten, da im Falle von Zweifeln des Finanzamts an der Wirksamkeit und Inhalt eines Vertrags der Steuerpflichtige die Beweislast hierfür trägt. Mit fremden Dritten würden Sie schließlich regelmäßig ungern auf eine schriftliche Vereinbarung verzichten.

Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, alle Verträge schriftlich zu vereinbaren.

Von einer Rückdatierung schriftlicher Verträge ist allerdings dringend zu warnen. Auch spätere Änderungen oder Ergänzungen bestehender Verträge sollten schriftlich niedergelegt werden, insbesondere wenn der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Achtung: Besonderheiten für deren rechtliche Wirksamkeit gelten bei Verträgen mit **minderjährigen Kindern**. Beispielsweise sind Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren aus Gründen des Jugendschutzes regelmäßig nicht zulässig.

Die wesentlichen Vertragspflichten sind zu regeln, d. h. bei Arbeitsverträgen müssen das Gehalt, die Tätigkeit, die Arbeitszeit, Urlaub sowie Kündigungsfristen eindeutig bestimmt sein. Der Tätigkeitsinhalt darf allerdings nicht lediglich Hilfeleistungen umfassen, die üblicherweise in Familien gegenseitig geleistet werden (z. B. keine Arbeitsverträge über Hilfe im Haushalt mit den Kindern schließen). Sofern keine festen Arbeitszeiten vereinbart werden, sollten allerdings Stundenaufzeichnungen für den späteren Nachweis geführt werden.

In Darlehensverträgen sind der Darlehensbetrag, die Laufzeit, Rückzahlung, Zinsen, Fälligkeiten sowie Sicherheiten festzulegen.

Tipp: Wenn nur Sicherheiten fehlen, kann der Darlehensvertrag aber dennoch fremdüblich sein, wenn die anderen Formvorschriften erfüllt sind.

Mietverträge benötigen eine Festlegung des genauen Mietobjekts, der Miethöhe und Fälligkeiten. Regelungen zu Nebenkosten sind empfehlenswert, deren Fehlen allein führt allerdings noch nicht zur steuerlichen Ablehnung des Vertrages.

Hilfestellungen für die notwendigen Vertragspunkte können Musterverträge für die einzelnen Vertragsverhältnisse bieten, die allerdings stets für den Einzelfall zu individualisieren sind.

Fremdvergleich

Der geforderte Fremdvergleich ist gegeben, sofern ein Vertrag gleichen Inhalts von Ihnen grundsätzlich auch mit einem fremden Dritten abgeschlossen werden würde.

Für Arbeitsverträge kann der Fremdvergleich relativ leicht bei ähnlichen Verträgen in Bezug auf die Gehaltshöhe und sonstigen Leistungen mit anderen Praxismitarbeitern durchgeführt werden (praxisinterner Vergleich). In einem aktuellen Urteil aus diesem Jahr wurde in letzter Instanz vom Bundesfinanzhof entschieden, dass Überstunden und fehlende Stundenzettel bei einer geringfügigen Beschäftigung von Familienmitgliedern nicht automatisch zu einer steuerlichen Ablehnung führen. Auf der anderen Seite darf ein Arbeitsvertrag dem Ehepartner oder anderen Familienmitglied allerdings auch nicht unübliche Freiräume in der Arbeitszeitgestaltung gewähren.

Darlehensverträge sollten für eine Fremdüblichkeit bei längeren Laufzeiten entsprechende Sicherheiten wie Bürgschaften, Sicherungsübereignungen vorsehen. Die Zinshöhe sollte sich an dem aktuellen Zinsniveau von Bankdarlehen orientieren.

Die Miete in Mietverträgen hat sich grundsätzlich an der ortsüblichen Miete vergleichbarer Objekte anzulehnen. Bei Mietverträgen über privaten Wohnraum ist die gesetzlich geregelte Untergrenze in Höhe von 66 Prozent der ortsüblichen Miete einschließlich Nebenkosten für die vollständige steuerliche Anerkennung und entsprechendem Abzug der Werbungskosten zu beachten.

Tatsächliche Durchführung

Nicht zuletzt muss der Vertrag in der vereinbarten Form auch tatsächlich vollzogen werden und nicht lediglich auf dem Papier bestehen. Hieran fehlt es allerdings vielfach in der Realität, wodurch aufgrund leicht vermeidbarer Fehler spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung die in Frage stehenden Verträge steuerlich rückwirkend nicht berücksichtigt werden. Entscheidender Punkt ist hier die **regelmäßige Zahlung** der vertraglich vereinbarten Beträge.

Tipp: Alle Zahlungen sollten über die Bankkonten abgewickelt werden. Barzahlungen werden immer wieder durch das Finanzamt angezweifelt.

Für das Ehegattengehalt müssen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abgeführt und der Restbetrag tatsächlich ausgezahlt werden. Hierbei ist ein getrenntes Bankkonto mit alleiniger Verfügungsbeziehung des mitarbeitenden Ehepartners allerdings nicht zwingend erforderlich. Ein gemeinsames Bankkonto ist vollkommen ausreichend. Für den Nachweis der tatsächlichen Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistungen ist eine entsprechende Zeiterfassung oder Stundenzettel zumindest sehr hilfreich, bei entsprechender Verpflichtung der fremden Praxismitarbeiter sogar zwingend.

Bei Darlehensverträgen ist die Zahlung der Zinsen und Tilgungen sowie bei Mietverträgen die Zahlung der Miete zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen notwendig. Erleichterung bietet hier die Einrichtung entsprechender Daueraufträge. Bei Darlehensverträgen kann ein gewichtiges Indiz sein, dass der Finanzierungsbedarf andernfalls bei einer Bank hätte gedeckt werden müssen.

Fazit

Sofern man sich bei der Gestaltung und Durchführung von Verträgen mit Familienmitgliedern von der Überlegung leiten lässt, wie man derartige Verträge mit fremden Dritten handhaben würde, ist man grundsätzlich auf der sicheren Seite. Angesichts der besonderen Aufmerksamkeit dieser Vertragsverhältnisse durch die Finanzämter und im Rahmen von Betriebsprüfungen, sollten Sie allerdings die Verträge durch uns intensiv prüfen lassen. Andernfalls droht der Verlust des Abzugs der vertraglich geflossenen Beträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten und eine Behandlung als private Zuwendungen. Auch bereits bestehende Verträge mit Familienangehörigen sollten von Zeit zu Zeit aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und sich ändernder Auffassung der Finanzämter einem Check unterzogen werden. Sprechen Sie uns gerne an!

Neues aus unserer Kanzlei

Neujahrswünsche

Liebe Leserinnen und Leser!
Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen in 2013 und freuen uns, Sie in 2014 zu begleiten und das neue Jahr mit Ihnen erfolgreich zu gestalten.

Seminare und Veranstaltungen 2014

Auch im Jahr 2014 werden wir uns bemühen, Sie neben der steuerlichen Betreuung in wichtigen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen zu unterstützen: Ein für die Praxis wichtiger Bereich ist die Abrechnung von kassenärztlichen und privatärztlichen Leistungen.

Hier bieten wir – zunächst für den Bereich der Allgemeinmedizin – Ihnen und Ihren mit der Praxisabrechnung vertrauten Mitarbeitern/innen am Samstag, den 08.03.2014 ein Seminar mit einer in diesem Praxisbereich versierten Referentin an, die Sie über neuere Entwicklungen und Optimierungen der vierteljährlichen KV-Abrechnung und der Privatabrechnung informieren wird.

Bei Interesse bieten wir diese Fortbildung gerne auch für andere Fachgruppen an.

Beginn: 10 Uhr; Dauer: 4 Zeitstunden,

Kostenbeitrag je Person 49 Euro.

Anmeldungen gerne per Mail an S.Berth@vpmed.de oder telefonisch unter 02151 8539 0.

Eine weitere Veranstaltung bereiten wir für Praxisinhaber vor, die sich Gedanken machen über ihre bevorstehende Praxisabgabe. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, den wir in Zusammenarbeit mit der Apotheker und Ärztekbank gestalten:

02.04.2014 Reich im Alter oder reicht's im Alter? – ApoBank Düsseldorf

Impressum

Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 8539400 • Telefax: 021 51 / 8539430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Erscheinungsweise

Der Ärztebrief erscheint 6x im Jahr.

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, Dezember 2013

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief.

Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.